

Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung)

Änderung vom 14. Januar 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 6. Juli 2004 wird geändert.

§ 18 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

3. Geburt des Kindes der Partnerin zehn Arbeitstage. Der Bezug dieser zehn Arbeitstage hat innert zwölf Monaten zu erfolgen. Der Anspruch besteht auch bei Totgeburt, sofern die Schwangerschaft der Partnerin mindestens 23 Wochen gedauert hat.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird per 1. Januar 2014 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Guy Morin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl